



# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

13

## Erster Teil

### Die Bagateldelikte im Strafrechtssystem

#### *Erstes Kapitel*

<b>Vorfragen: Die Entwicklung der quantitativen Betrachtungsweise im Strafrecht. Einteilung der leichten Delikte</b>	21
I. Das Verbrechen als Steigerungsbegriff .....	21
1. Die Proportionalität von Verbrechen und Strafe .....	21
2. Die Lehre von den Graden des Unrechts .....	27
3. Die quantitative Betrachtungsweise als Grundlage einer Systematik der Bagateldelikte .....	31
II. Selbständige und unselbständige leichte Delikte .....	36

#### *Zweites Kapitel*

<b>Methodische Probleme bei der Bestimmung des Bagateldeliktes</b>	38
I. „Geringfügigkeit“ als Relationsbegriff .....	38
II. Die Bestimmung der Geringfügigkeit im Einzelfall .....	48

#### *Drittes Kapitel*

<b>Die Komponenten des Bagateldeliktes: Handlungswert, Erfolgsunwert und Schuld</b>	62
I. Die Bedeutung einer Rangordnung der Tatbestände für die Ableitung der Komponenten	62
II. Zur Problematik eines mehrdimensionalen Unrechtsbegriffs .....	66
1. Eindimensionale Unrechtslehren: Handlungsunwert oder Erfolgsunwert	66

a) Die Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung .....	68
b) Die personale Unrechtslehre .....	74
2. Versuch einer Synthese von Handlungsunwert und Erfolgsunwert im Unrechtsbegriff .....	82
a) Rechtsgut und Handlungsunwert als gemeinsame Sachprobleme der traditionellen Unrechtslehre und der Lehre vom personalen Unrecht .....	82
b) Der Erfolgsunwert als Interpretationsgrundlage und Maßprinzip des strafrechtlichen Unrechts .....	86
c) Die Bestimmungsfunktion des Rechtssatzes und der Erfolgsunwert .....	95
III. Probleme der Schuldkomponente .....	98
1. Der begriffliche Inhalt der Schuldkomponente .....	98
2. Das Verhältnis von Handlungsunwert, Erfolgsunwert und Schuld .....	100
IV. Die Geringfügigkeit von Unrecht und Schuld .....	106

*Viertes Kapitel*

<b>Maßstäbe der Bestimmung des leichten Deliktes</b> .....	111
I. Maßstäbe der Bestimmung des Bagatellvergehens .....	111
1. Der Nachweis von Veränderungen der Schwere der Tat .....	113
2. Der Nachweis der Geringfügigkeit .....	118
II. Der Durchschnittsfall als Maßstab der Bagatellbestimmung (Nr. 75 Abs. 3 Satz 2 RiStV) .....	123
III. „Bagatellfreie“ Tatbestände .....	127

*Fünftes Kapitel*

<b>Das Problem einer quantitativen Begrenzung des Strafrechts</b> .....	132
I. Versuche einer quantitativen Begrenzung des Strafrechts (Wilhelm Sauer, Hellmuth Mayer) .....	132
II. Die Kritiker der quantitativen Begrenzung des Strafrechts (Binding, v. Hippel, Bockelmann) .....	138
III. Die quantitative Begrenzung des Strafrechts und die Bagatelldelikte .....	139
1. Stellungnahme zur Streitfrage der quantitativen Begrenzung .....	139
2. Die Gleichwertigkeit von selbständigen und unselbständigen leichten Delikten .....	145

## Zweiter Teil

## Die Bagateldelikte im Strafgesetz

## Erstes Kapitel

## Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten 149

I. Das Ordnungswidrigkeitsrecht in seiner gegenwärtigen Gestalt .....	151
1. Gesetzliche Grundlagen .....	151
2. Die Umwandlung der Übertretungen .....	154
II. Die dogmatische Begründung des Ordnungswidrigkeitenrechts .....	158
III. Das Verhältnis von Ordnungsunrecht und Bagatellunrecht .....	165
1. Kritik der Unterscheidungsmöglichkeiten nach allgemeinen qualitativen Merkmalen .....	166
2. Vergleich des Ordnungswidrigkeitenrechts und des Übertretungsstrafrechts .....	178

## Zweites Kapitel

## Übertretungen und Bagatellvergehen 187

I. Die Bagatellvergehen und das Strafensystem .....	187
1. Geltendes Recht .....	187
2. Die Regelungen im Entwurf 1962 .....	191
3. Vergleich des geltenden Rechts mit dem Entwurf .....	193
II. Das Absehen von Strafe .....	194
III. Die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) 202	
1. Entstehung und Entwicklung von § 153 StPO .....	202
2. Die Auslegung des § 153 StPO .....	207
a) Lehrmeinungen .....	207
b) Stellungnahme .....	212
3. Die Frage einer Zulässigkeit von Auflagen .....	226
4. Zur Frage einer materiell-rechtlichen Funktion des § 153 StPO ..	229
IV. Das Verhältnis der selbständigen zu den unselbständigen leichten Delikten .....	235
1. Vergleich der gesetzlichen Regelung .....	235
2. Ergebnis und Folgerungen .....	238
Literaturverzeichnis .....	243

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
Bd.	Band
BGB1	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfG	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DAR	Deutsches Autorecht
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Strafrecht
E	Entwurf
GA	Goltdammers Archiv
GS	Der Gerichtssaal
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone
OLG	Oberlandesgericht
RdNr.	Randnummer
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGB1	Reichsgesetzblatt
RiStV	Richtlinien für das Strafverfahren
SchwStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SchwZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
VE	Vorentwurf
Verw.Arch.	Verwaltungsarchiv
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## Einleitung

Der Begriff des Bagateldeliktes, des „leichten“ oder „geringfügigen“ Deliktes, ist kein Begriff des positiven Strafrechts. Das Gesetz umschreibt ihn meistens mit dem Hinweis auf die Strafdrohung: Nach §§ 1, 18 StGB ist die Übertretung als eine mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bedrohte Handlung gekennzeichnet<sup>1</sup>. An anderen Stellen werden Strukturmerkmale der Straftat mit Bezeichnungen der Geringfügigkeit verbunden: Die Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO setzt die „geringe Schuld“ des Täters, früher auch<sup>2</sup> „unbedeutende Folgen“ der Tat voraus. Das Delikt als Ganzes wird nur mit solchen Bezeichnungen der Geringfügigkeit versehen, die den Begriff des „leichten“ Deliktes bereits voraussetzen und ihm gegenüber eine weitere Minderung anzeigen wie bei den „besonders leichten Fällen“ (z. B. § 175 Abs. 2 StGB) oder den „leichteren Übertretungen“ in § 22 StVG<sup>3</sup>. In allen diesen Fällen wird die Tat nicht danach betrachtet, ob sie den Tatbestandsmerkmalen des Mundraubs, der Notentwendung, des groben Unfugs usw. entspricht, sondern es geht um die Frage, wie schwer die Tat ins Gewicht fällt. Die Geringfügigkeit ist damit der Unterfall einer besonderen Begriffskategorie des Strafrechts, die uns in so viel verwandten Formeln wie „Unrechtsgehalt“, „Schuldgrad“, „Schuldangemessenheit der Strafe“ usw. begegnet. Man hat sich daran gewöhnt, diese „quantitative“ Betrachtungsweise der „qualitativen“ Betrachtungsweise nach den typischen Merkmalen des Deliktes gegenüberzustellen.

---

<sup>1</sup> Durch die Strafdrohung werden leichtere Taten ferner noch bei folgenden Vorschriften bezeichnet: § 27 b StGB (Umwandlung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe); § 232 StPO (Hauptverhandlung in Abwesenheit des ordnungsgemäß geladenen, ausgebliebenen Angeklagten); § 233 StPO (Befreiung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung); § 277 Abs. 2 StPO (Hauptverhandlung in Abwesenheit des unerreichbaren Angeklagten); § 407 Abs. 2 Ziff. 1 StPO (Strafbefehlsverfahren); § 25 GVG (Zuständigkeit des Amtsgerichts in Strafsachen). Bei einigen Fällen ist auf die angedrohte, bei anderen auf die verwirkte oder zu erwartende Strafe Bezug genommen. Ob es sich in allen Fällen um Bagateldelikte handelt, muß die nähere Untersuchung dieses Begriffes zeigen.

<sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl I 1067) am 1. April 1965.

<sup>3</sup> Ebenso setzen die „minder schweren Fälle“ (z. B. § 218 Abs. 3 StGB) einen Begriff der Erheblichkeit voraus.

Die Bedeutung der quantitativen Betrachtungsweise im Strafrecht zeigt sich äußerlich schon im ersten Paragraphen des Strafgesetzbuches, der die strafbaren Handlungen nach ihrer Schwere einteilt. Auch wenn die Dreiteilung der Straftaten heute ganz überwiegend nur als ein technisches Hilfsmittel der Kodifikation aufgefaßt wird, so ist es doch aufschlußreich, daß man im Strafrecht überhaupt einer Einteilung der Schwere nach bedarf. Aber auch abgesehen von § 1 StGB werden durch die gestaffelten Strafdrohungen die Tatbestände untereinander in ein quantitatives Verhältnis gebracht: Schon an der Strafdrohung zeigt sich, daß der Meineid schwerer ist als Diebstahl usw. Die quantitative Betrachtungsweise beherrscht vor allem die Strafzumessung: Da sich die Strafe mindestens grundsätzlich nach dem Tatgewicht zu richten hat<sup>4</sup>, will der Angeklagte vor allem erfahren, wie der Richter die Schwere der Tat einschätzt, wenn die Schwelle der Strafbarkeit erst einmal überschritten ist. Ob die Tat als Betrug oder als Diebstahl angesehen wird, ist für den Angeklagten meistens nur eine „Doktorfrage“<sup>5</sup>. Aber auch den Verletzten interessiert es zunächst, ob er um 20 Mark oder 200 Mark geschädigt worden ist, und weniger, ob man ihn bestohlen oder betrogen hat. Schließlich kommt es auch dem Staat nicht so sehr darauf an, ob er einen Dieb oder einen Betrüger einsperrt, sondern vor allem, ob er zwei Monate oder zwei Jahre Gefängnis vollstrecken muß<sup>6</sup>.

Die Probleme der quantitativen Betrachtungsweise im Strafrecht haben nicht die wissenschaftliche Behandlung erfahren, die ihrer praktischen Bedeutung entspricht. Die von *Dreher*<sup>7</sup> gestellte Frage: „Was heißt denn Schwere einer Tat? Handelt es sich dabei wirklich um einen einheitlichen Begriff?“ ist auch heute noch im grundsätzlichen unbeantwortet, und es fehlt an Versuchen, diese Arbeit überhaupt in Angriff zu nehmen<sup>8</sup>. Das hat dogmatische und methodische Gründe. Der dogma-

<sup>4</sup> Das ist heute wohl herrschende Meinung, vgl. dazu die treffenden Ausführungen von *Noll*, Die ethische Begründung der Strafe, S. 22.

<sup>5</sup> *Exner*, Strafzumessung, Vorwort; vgl. auch *v. Weber*, Strafzumessung, S. 4. Von Ausnahmen ist dabei natürlich abzusehen: Die Frage, ob die Tat Betrug oder Diebstahl ist, wird vor allem dann quantitativ bedeutsam, wenn die Rückfallvoraussetzungen nur bei einem Tatbestand erfüllt sind (vgl. etwa BGHSt 18, 287).

<sup>6</sup> Der Meinung von *Engisch*, Studium generale 1959, 86, dem Angeklagten gehe es im wesentlichen nur darum, ob er überhaupt bestraft und ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden könne, ist bei den großen Differenzen des Strafmaßes, die der Strafrahmen zuläßt, kaum beizupflichten.

<sup>7</sup> *Dreher*, Über die gerechte Strafe, S. 65.

<sup>8</sup> Vgl. aber die wichtigen Ausführungen von *Dreher* selbst, a.a.O., S. 65 ff., und neuerdings ZStW 77, 220 ff.

tische Grund liegt wohl darin, daß die Lehre von der Rechtswidrigkeit von ihren bedeutendsten Begründern, vor allem *Binding*, auf eine Alternativ-Frage hin formuliert wurde: Man wollte die Form des Strafrechtssatzes bestimmen und feststellen, ob ein Verhalten den Anforderungen der Norm entsprach oder nicht. Für eine quantitative Betrachtungsweise gibt es dabei keinen Gegenstand. Sie wird dem gesetzlichen oder richterlichen Ermessen zugewiesen und meistens nicht näher erörtert. Erst mit der Lehre von der materiellen Rechtswidrigkeit, und erst in ihrer neueren Entwicklung, hat die quantitative Betrachtungsweise auch in der Verbrechenslehre eine gewisse Bedeutung erlangt<sup>9</sup>. Vor allem aber dürfte die Vernachlässigung der quantitativen Begriffe auf eine methodische Schwierigkeit zurückzuführen sein. Die Frage, ob eine Tat leicht oder schwer ist, scheint derartig von subjektiven Erwägungen und Wertungen abhängig zu sein, daß quantitative Begriffe schlechthin für unbrauchbar gehalten werden; sie gelten als ungenau und dehnbar<sup>10</sup>. Infolgedessen hat die Bezeichnung „quantitativ“ im strafrechtlichen Sprachgebrauch hauptsächlich negative Funktion: Man verwendet das Wort, um auszudrücken, daß die „qualitative“ Begriffsbildung nicht möglich ist. Immer wieder stößt man auf die Formel, daß „nur“ ein quantitativer, aber kein qualitativer Unterschied bestehe. Auch vom Methodischen her verbindet sich die quantitative Betrachtungsweise mit der Ermessensproblematik. Der Begriff des Ermessens macht eine ähnliche Entwicklung durch. Er wird vor allem unter dem Blickwinkel der Revision gesehen und hat ebenfalls negative Funktion: Ermessen ist, was in der Revisionsinstanz nicht kontrolliert werden kann<sup>11</sup>. Häufig folgt daher auf die Formel vom „nur“ quantitativen Unterschied die Forderung, der Gesetzgeber müsse nach seinem Ermessen die Grenzen bestimmen<sup>12</sup>.

Der praktischen Bedeutung der quantitativen Betrachtungsweise steht also die Abwertung quantitativer Begriffe in der Strafrechtswissenschaft gegenüber. Allerdings zeigt sich auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch die Unentbehrlichkeit quantitativer Begriffe immer wieder. Meistens hilft man sich mit mehr oder weniger anschaulichen Darstellungen von Übergangszonen zwischen qualitativen

<sup>9</sup> Grundlegend: *Kern*, Grade der Rechtswidrigkeit, ZStW 64, 255 ff.

<sup>10</sup> Vgl. etwa *Mezger*, Traeger-Festschrift, S. 228; *Sauer*, Grundlagen, S. 134.

<sup>11</sup> Mit Recht wendet sich *Warda*, Dogmatische Grundlagen, S. 7 ff., gegen diesen „rechtsdogmatisch-prozeßrechtlichen Aspekt“ des Ermessens als ausschließlichen Gesichtspunkt. Zu einer inhaltlichen Bestimmung des Ermessens vgl. *Ehmke*, S. 35 ff.

<sup>12</sup> Das ist häufig, aber nicht immer richtig, wie sich noch zeigen wird.